

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DKIHK Service GmbH

I. Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle vertraglichen Geschäftsbeziehungen zwischen der DKIHK Service GmbH und ihren Kunden (gemeinsam „Vertragsparteien“).
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die DKIHK Service GmbH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und die DKIHK Service GmbH den AGB nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Derartige Vereinbarungen unterliegen der Schriftform.

II. Vertragsgegenstand

- (1) Die DKIHK Service GmbH wird von Kunden beauftragt, Dienstleistungen durchzuführen. Der jeweilige Vertrag umfasst die Bereitstellung und Durchführung der vereinbarten Dienstleistungen (im Folgenden auch „Projekt/Projektarbeit“).

- (2) Zu den Tätigkeitsbereichen der DKIHK Service GmbH gehören Finanz- und Lohnbuchhaltung, Geschäftspartnervermittlung, Standortberatung, Firmengründung, „Office in Office“-Vereinbarungen sowie die Organisation von Delegationsreisen, Fachkonferenzen und B2B-Gesprächen für den Standort Kroatien.
- (3) Die DKIHK Service GmbH ist berechtigt, die vereinbarten Dienstleistungen ganz oder teilweise durch dritte natürliche oder juristische Personen (Kooperationspartner) durchführen zu lassen.

III. Vertragsschluss

- (1) Ein Vertrag zur Erbringung einer Dienstleistung durch die DKIHK Service GmbH ist vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung zu dem Zeitpunkt geschlossen, in welchem beide Vertragsparteien das seitens der DKIHK Service GmbH zur Verfügung gestellte Angebot unterzeichnet haben.

IV. Verpflichtungen des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, der DKIHK Service GmbH auf Anfrage alle für die Durchführung der vereinbarten Dienstleistungen notwendigen Unterlagen innerhalb der vereinbarten Fristen vorzulegen, ihr darüberhinausgehende notwendige Informationen mitzuteilen und sie von allen Umständen und Vorgängen, die für die vereinbarten Dienstleistungen



DEinternational ist die Servicemarke der Deutsch-Kroatischen Industrie- und Handelskammer.
Die DKIHK Service GmbH steht im 100%-igen Eigentum der Deutsch-Kroatischen Industrie- und Handelskammer.
DEinternational je brand Njemačko-hrvatske industrijske i trgovinske komore.
DKIHK poslovne usluge d.o.o. je tvrtka u 100-%nom vlasništvu Njemačko-hrvatske industrijske i trgovinske komore.

von Bedeutung sind, in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Durchführung der vereinbarten Dienstleistungen durch die DKIHK Service GmbH bekannt werden.

- (2) Auf Verlangen der DKIHK Service GmbH hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

V. Gegenseitige Verpflichtungen

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, den vereinbarten Terminplan einzuhalten, die Kontinuität und Verfügbarkeit der am Projekt beteiligten Mitarbeiter sicherzustellen und erforderliche Entscheidungen zeitnah zu treffen.
- (2) Beide Vertragsparteien informieren sich unmittelbar schriftlich über sich abzeichnende Verzögerungen im Projektablauf.

VI. Vergütungsanspruch und -höhe

- (1) Die DKIHK Service GmbH erhält als Gegenleistung für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen einen Vergütungsanspruch gegen den Kunden. Die Höhe des Vergütungsanspruchs wird abhängig von den in Anspruch genommenen Dienstleistungen im Rahmen des jeweiligen Vertragsschlusses bestimmt und von der DKIHK Service GmbH in das Angebotsschreiben aufgenommen.
- (2) Treten im Zuge der Projektarbeiten Änderungen im vereinbarten Aufgabenumfang, im Zeitplan oder in den Projektbedingungen auf, die zu geringerem oder höherem zeitlichen Aufwand führen, sind diese zu spezifizieren und dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Der Vergütungsanspruch richtet sich in

einem solchen Fall nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

- (3) Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist die Vergütung fällig ab Rechnungsstellung. Die jeweilige Rechnung enthält einen konkreten Zahlungszeitraum.
- (4) Die Forderung von Verzugszinsen bei nicht fristgemäßer Zahlung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Zahlt der Kunde die Vergütung nicht rechtzeitig innerhalb des in der Rechnung benannten Zahlungszeitraums, ist die DKIHK Service GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis entsprechend Art. IX dieser AGB außerordentlich zu kündigen.
- (6) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch die DKIHK Service GmbH aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen, so schuldet der Kunde gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn die DKIHK Service GmbH zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seiten des Kunden liegen, an der Erbringung verhindert wurde. Die DKIHK Service GmbH muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie sich in der Folge des Unterbleibens ihrer Leistung erspart hat.

VII. Eigentums- und Nutzungsrechte

- (1) Sofern nicht anderweitig vereinbart, behält sich die DKIHK Service GmbH an allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Entwürfe etc., die Eigentums- und Nutzungsrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die DKIHK Service GmbH erteilt dazu dem Kunden die ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

VIII. Haftung

- (1) Soweit gesetzlich zulässig, haftet die DKIHK Service GmbH nicht für Schäden, die durch einfache bzw. leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden. Dies umfasst auch die Haftung für Folgeschäden, indirekte Schäden oder entgangenen Gewinn.
- (2) Die Haftung der DKIHK Service GmbH für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln verursacht wurden, bleibt unberührt. In diesen Fällen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, im Falle eines Schadens alle zumutbaren Maßnahmen zur Minderung des Schadens zu ergreifen.

IX. Außerordentliche Kündigung des Vertrages

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien aus außerordentlichen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Solche Tatsachen liegen insbesondere, aber nicht abschließend, vor, wenn das gegenseitige Vertrauen der Vertragsparteien erheblich beeinträchtigt oder eine Vertragspartei eine schwerwiegende Vertragsverletzung begangen hat.
- (2) Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht unabhängig von Abs. 1 in den in diesen AGB und den jeweiligen Vertragsvereinbarungen benannten Fällen.
- (3) Die außerordentliche Kündigung kann nur innerhalb einer angemessenen Frist - in der Regel zwei Wochen - ab Kenntnis der Umstände erklärt

werden, die die Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung berechtigen.

- (4) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform und hat die Gründe konkret darzulegen, welche die Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung berechtigen.
- (5) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung behält die DKIHK Service GmbH den Vergütungsanspruch für sämtliche bis zu diesem Datum erbrachte Dienstleistungen. Bereits erhaltene Vergütung ist nicht zurückzugewähren.
- (6) Das Recht zur Kündigung aus den gesetzlichen Gründen wird nicht berührt.

X. Geheimhaltung

- (1) Den Vertragsparteien ist es untersagt, jegliche im Zusammenhang mit der Projektarbeit erlangten Daten an Dritte weiterzugeben, wenn diese Weitergabe nicht zur Durchführung der Projektarbeit erforderlich ist. Hierunter fallen insbesondere, aber nicht abschließend, technische und geschäftliche Informationen der Vertragsparteien.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für den Zeitraum nach Vertragsbeendigung.
- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, den Vertrag entsprechend Art. IX dieser AGB außerordentlich zu kündigen. Das Recht auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

XI. Höhere Gewalt

- (1) In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und den Umfang der

- Auswirkung von ihrer vertraglichen Verpflichtung befreit.
- (2) Gerichtsstand ist Zagreb.
- (2) Höhere Gewalt im Sinne dieser AGB sind unvorhersehbare, außergewöhnliche und unvermeidbare Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der betroffenen Vertragspartei liegen und die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise verhindern. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend:
- Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, Feuer, Vulkanausbrüche,
 - Krieg, kriegsähnliche Zustände, Terroranschläge, Aufstände, innere Unruhen,
 - Streiks, Aussperrungen oder Arbeitskämpfe, soweit sie nicht die betroffene Vertragspartei betreffen,
 - Pandemien, Epidemien und Gesundheitskrisen,
 - Gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, die die Erfüllung des Vertrages verhindern (z. B. Lockdowns, Ausgangssperren, Export- oder Importverbote).
- (3) Die betroffene Vertragspartei hat das Vorliegen höherer Gewalt der anderen Vertragspartei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Werktagen nach Eintritt des Ereignisses, schriftlich mitzuteilen und darzulegen, inwiefern die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die höhere Gewalt beeinträchtigt wird.
- (4) Falls die Auswirkungen der höheren Gewalt länger als 3 Monate anhalten, kann jede Vertragspartei den Vertrag entsprechend Art. IX dieser AGB außerordentlich kündigen.

XII. Rechtswahl; Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und die jeweiligen Verträge gilt ausschließlich das Recht der Republik Kroatien.